



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

22.07.2014

Nr. 46/2014

Seite 388 - 400

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Architektur an der Fachhochschule Münster (BB MA Architektur) vom 21. Juli
2014



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster (BB MA Architektur)
vom 21. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juni 2013 (GV. NRW. 2013 S. 272) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (AT PO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums.....	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
II. Modulprüfungen	5
§ 8 Besondere Prüfungsformen	5
§ 9 Projektarbeiten	6
§ 10 Präsentationen.....	7
§ 11 Studienleistungen	7
§ 12 Modulprüfungen und Leistungsnachweise des Studiums.....	7
III. Masterarbeit und Kolloquium	8
§ 13 Masterarbeit.....	8
§ 14 Zulassung zur Masterarbeit	9
§ 15 Kolloquium.....	10
IV. Schlussbestimmungen.....	111
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Module (nach Themengebieten) inkl. Modulfächer

Anlage 2: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Gemäß den Richtlinien der „Union Internationale des Architecture (UIA)“ berechtigt die bestandene Masterprüfung nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxiszeit, den entsprechend den Regelungen der jeweils zuständigen Kammer, zur Zulassung als selbständige Architektin oder selbständiger Architekt und qualifiziert weltweit zur Ausübung des geschützten Berufs der Architektin oder des Architekten entsprechend den UIA/UNESCO-Accords; besondere berufsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Vermittlung der künstlerischen, entwerferischen, konstruktiven, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zur Befähigung führen, die Planung und Ausführung von Bauaufgaben selbständig zu bearbeiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die berufsqualifizierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form der für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist neben theoretischem und praktischem Wissen und Können die Befähigung zu kooperativ-integrativer Erarbeitung von Lösungen für interdisziplinär ausgerichtete Themenstellungen auf dem Gebiet der Architektur.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster ist ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang, das mit dem Grad „Bachelor“, „Diplom-Ingenieur (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur“ und einer Gesamtnote von „gut“ oder besser abgeschlossen wurde.
- (2) Die Einschreibung erfordert des Weiteren den Nachweis der besonderen studienbezogenen Vorbildung. Einzelheiten des Feststellungsverfahrens regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Master-Studiengang Architektur an der Fachhoch-

schule Münster.

- (3) Im Rahmen der Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Vorbildung wird auch der qualifizierte Abschluss gemäß Absatz 1 überprüft. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens 12 Wochen Dauer, die die Kandidatin oder den Kandidat an die berufliche Tätigkeit von Architektinnen und Architekten durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische ingenieurmäßige Mitarbeit in Architekturbüros oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss bis zur Masterthesiszulassung eine abweichende Regelung treffen.
- (5) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test-DAF mit einer Bewertung von mindestens „4,4,4,4“ (oder von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder in besonderen Fällen über einen gleichwertigen Nachweis. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit gliedert sich in drei sowohl theoretische als auch anwendungsorientierte Studiensemester mit Prüfungen und ein viertes Semester, in dem die Masterthesis erarbeitet und das Kolloquium durchgeführt werden.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst Lehrveranstaltungen in Modulen im Umfang von 64 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Anrechnung von Leistungen

- (1) Gleichwertige Leistungen im Sinne von §7 AT PO können in einem Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Als gleichwertig gelten Studienleistungen in einem vergleichbaren Studiengang, der gemäß den UIA-Richtlinien, der EU-Anerkennungsrichtlinien und der ASAP akkreditiert worden ist.
- (3) Über die Anrechnung nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifels-

fall nach Anhörung von für die jeweiligen Module zuständigen prüfungsberechtigten Personen.

- (4) Die Masterarbeit und das Kolloquium sind grundsätzlich im Master-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Besonderen Bestimmungen und den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan am Fachbereich Architektur der Fachhochschule Münster. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter,
- zwei Studierenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 AT PO.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 9 AT PO sowie den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Abweichend vom § 9 AT PO Abs. 1 Satz 3 soll die Bewertung von erbrachten Prüfungsleistungen dem Prüfling jeweils spätestens drei Wochen, längstens jedoch nach sechs Wochen, nach dem Datum der abgelegten Prüfung mitgeteilt werden. Die Bewertung der Masterarbeit ist unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen.

II. Modulprüfungen

§ 8 Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß dieser Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Modul und schließt dieses Modul ab. Sie kann aus einer einzelnen oder aus mehreren Prüfungsleistungen oder Studienleistungen bestehen, die gemäß der Anlage in den dem Modul zugeordneten Fächern oder Veranstaltungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen Prüfung, Klausur, Hausarbeit, (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus Projektarbeiten (§ 9 dieser BB Besonderen Bestimmungen), einer Präsentation (§ 10 dieser BB) bzw. einer Kombination der

genannten Prüfungsformen bestehen. Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

- (3) In der Projektarbeit oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (4) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Modulfächern und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Eine aus mehreren Einzelleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelleistungen.
- (5) Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kandidaten.
- (6) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat.
- (7) Bei einem Referat oder einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch Illustrationen und einen Fachvortrag von bis zu 90 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Die oder der Prüfende entscheidet über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung nach Maßgabe des Absatzes 1 für alle Kandidatinnen oder Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich und gibt dieses zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe über Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 10 Präsentationen

- (1) In einer Präsentation wird das Ergebnis einer semesterbegleitend erarbeiteten Planung in Form von Zeichnungen, Modellen etc. präsentiert und verbal erläutert. In einer anschließenden Diskussion soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat anhand spezieller Fragestellungen zu seinen Ausarbeitungen bzw. den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltung über das erforderliche Wissen bzw. die erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- (2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel ca. 20 bis maximal ca. 45 Minuten Dauer.
- (3) Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 11 Studienleistungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen, für die Masterarbeit oder für die Masterarbeit ergänzende Kolloquium sind gemäß Anlage Studienleistungen zu erbringen.
- (2) Eine Studienleistung gemäß § 17 AT PO besteht entweder aus einem Teilnahmenachweis, oder aus einer individuell erkennbaren Leistung (Leistungsnachweis), die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erbracht wird und sich nach Gegenstand und Anforderungen auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht.
- (3) Als Leistungsnachweis kommen Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Entwürfe, Praktikumsberichte o. Ä. in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Studienleistungen des § 17 AT PO.

§ 12 Modulprüfungen und Leistungsnachweise des Studiums

- (1) In allen Modulfächern ist eine Prüfung abzulegen und/oder eine Studienleistung zu erbringen. Die im Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind einschließlich der zugeordneten Leistungspunkte der Anlage zu entnehmen.
- (2) Die gemäß der Anlage zu erbringende Prüfung im Modul „*ma.m2.1 Stegreifentwürfe*“ gilt als bestanden, wenn drei Stegreifentwürfe mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Stegreifentwürfe werden einzeln bewertet. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei besten Einzelnoten für die Stegreifentwürfe. Es be-

steht die Möglichkeit vier Stegreifentwürfe abzuschließen, dann werden die drei besten Ergebnisse zur Ermittlung der Modulnote gewertet. Die Anmeldung zur Stegreifprüfung erfolgt unmittelbar mit der Projektwahl zu Beginn des Semesters.

- (3) Aus den Themengebieten m1 bis m6 werden wechselnde Veranstaltungen als Wahlmodule angeboten, von denen drei zu absolvieren und mit einer Prüfung abzuschließen sind. Dabei dürfen maximal zwei Wahlmodule aus einem Themengebiet stammen.
- (4) Die gemäß Absatz 1 zu erbringenden Studienleistungen sind Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit. Die Studienleistung im Masterarbeitsseminar ist spätestens zur Abgabe der Masterarbeit zu erbringen.
- (5) Die einem Modul gemäß der Anlage zugewiesenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul einschließlich aller gemäß Anlage zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen wurde.

III. Masterarbeit und Kolloquium

§ 13

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll die zur Erstellung einer architektonischen Planungsaufgabe erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin bzw. des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes architektonisches Thema zu bearbeiten. Dieses ist in seinem kulturellen, geistigen, historischen, sozialen, ökonomischen und umweltspezifischen Kontext zu erfassen und dementsprechend zu untersuchen. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik zu erarbeitenden Leistungen sollen als Resultat einen Lösungsvorschlag von architektonischer Gesamtqualität an der Schnittstelle von künstlerischer Vision, gesellschaftspolitischer Relevanz und technischer Realisierbarkeit aufzeigen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder hauptamtlich im Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster lehrenden Person, die gemäß § 5 Abs 1 AT PO prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden (Erstgutachterin oder -gutachter). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 5 Abs. 1 AT PO zur Betreuung der Masterarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer eine hauptamtlich lehrende Person des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Münster sein.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Masterarbeit zu machen. Über die Zulassung von Themen zur Bearbeitung als Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach den in Absatz 1 genannten Kriterien.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Die Themen für die Masterarbeiten werden zentral zweimal im Semester durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Aushang und/oder das Internet veröffentlicht.

- (6) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit abgelegt werden.
- (7) Je nach Aufgabenstellung sind für die Masterarbeit Entwürfe, Modelle, Präsentationen oder andere Ausarbeitungen zu erstellen. Diese müssen in ihren Einzelheiten in einer Gesamtdokumentation dargestellt werden, einschließlich einer Beschreibung und Erläuterung der erarbeiteten Ergebnisse. Die Dokumentation bildet die Grundlage für die Bewertung der Masterarbeit.
- (8) Die Dokumentation ist dreifach in gebundener Form (keine Spiralbindung) nicht größer als 29,7 x 29,7 cm sowie zweifach in digitaler Form (PDF-Format) beim Prüfungsausschuss einzureichen. Soweit für die Masterarbeit die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen bzw. anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, können diese ebenfalls abgeliefert werden; dies bleibt der Kandidatin oder dem Kandidaten überlassen.
- (9) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Dokumentation beträgt ca. 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
- (10) Die Masterarbeit ist in deutscher oder - nach Zustimmung der betreuenden Person – in englischer Sprache zu verfassen. Eine in englischer Sprache verfasste Masterarbeit muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (11) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum für die Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 20 Wochen.
- (12) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 AT PO entsprechend.

§ 14 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 1. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Architektur seit mindestens einem Semester eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. das Praktikum gemäß § 4 Abs. 2 vollständig abgeleistet hat,
 3. alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Münster erfolgreich abgeschlossen und alle Studienleistungen bis auf den Leistungsnachweis zum Masterseminar gemäß § 12 Abs. 4 erbracht hat.

Der noch ausstehende Leistungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 3 muss bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit erbracht sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt in jedem Semester einen Termin bekannt, bis zu dem die Anträge auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten sind. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder zur Ableistung des diese ergänzenden Kolloquiums (Präsentation) sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Dem Antrag soll eine Erklärung beigefügt werden, welche prüfungsberechtigten Personen zur Betreuung der Masterarbeit bereit sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist verbindlich. Er kann jedoch schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Für die bestandene Masterarbeit und das zugehörige Masterarbeitsseminar erhält die Kandidatin oder der Kandidat 30 Leistungspunkte.

§ 15 Kolloquium

- (1) Zur Masterarbeit gehört ein ergänzendes Kolloquium, dass nicht gesondert bewertet wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium in Form einer Abschlusspräsentation vorzustellen. Es dient der Bewertung der Ergebnisse der Masterarbeit.
- (3) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
- alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Münster erfolgreich abgeschlossen hat,
 - sämtliche Studienleistungen gemäß § 12 erbracht hat und
 - die Masterarbeit fristgerecht abgeliefert hat.
- (4) Das Kolloquium soll im gleichen Semester durchgeführt werden, wie die Masterarbeit, auf die es sich bezieht. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Kalenderjahr nach Abgabe der Masterarbeit das Kolloquium noch nicht abgelegt, steht dies der Säumnis nach § 11 AT PO gleich. Ein Anspruch auf die Prüfung besteht dann nicht mehr.
- (5) Das Kolloquium dauert in der Regel ca. 30 bis maximal 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften gemäß § 16 AT PO Anwendung. Der Termin wird in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Masterarbeit gemäß § 20 Abs. 4 AT PO erfolgt nach Abschluss des Kolloquiums.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

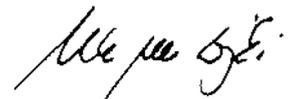
Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft und gelten für die Studierendengenerationen ab dem Wintersemester 2014/2015.

Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 30. März 2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB Nr. 15/2006, Seite 87 – 112) zum Ende des Sommersemesters 2021 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Münster vom 25. Juni 2014.

Münster, den 21.07.2014

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Modul	Modulfächer	Zeitpunkt der Prüfungsleistung	Abschluss regelmäßig durch	LP	Σ LP	Zulassungsvoraussetzung	Themengebiet
							m1 Darstellen und Gestalten
ma.m2.1 Stegreifentwürfe / Kurzentwurf	ma.m2.1 Stegreifentwurf I	1	P	5	15		m2 Gebäude-, Statplanung
	ma.m2.1 Stegreifentwurf II	1	P	5			
	ma.m2.1 Stegreifentwurf III	1	P	5			
ma.2.1 Ringseminar	ma.m2.1 Gebäudeplanung - Ringseminar	1	LN	1	4		
	ma.m2.1 Städtebau - Ringseminar	1	LN	3			
ma.m2.2 Entwurf	ma.m2.2 Entwurf	2	MP	12	12		
ma.m2.3 Entwurf	ma.m2.3 Entwerfen	3	MP	12	12		
ma.m3.2 Konstruktion	ma.m3.2 Konstruktion	2	MP	7	7		m3 Konstruktion
m4 Allgemeine wissenschaftl. Grund	ma.m3.2 Allgemeine wissenschaftliche Grund	2	LN	3	6		m4 Allgemeine wissenschaftl. Grundlagen
	ma.m4.3 Allgemeine wissenschaftliche Grund	2	LN	3			
ma.m5.1 Geschichte und Theorie	mma.m5.1 Geschichte und Theorie	1	LN	3	3		m5 Geschichte und Theorie
ma.m5.3 Geschichte und Theorie	ma.m5.2 Geschichte und Theorie	2	LN	3	6		
	ma.m5.3 Geschichte und Theorie	3	LN	3			
ma.m.6.3 Projektmanagement	ma.m6.3 Projektmanagement	3	MP	7	7		m6 Bauausführung / Management
ma.m7.1 Ergänzungsseminar	ma.m7.1 Ergänzungsseminar	1	LN	3	3		m7 Ergänzungsseminar aus der Hochschullandschaft
ma.wm.1 Wahlmodul	ma.wm.1 Wahlmodul	1	MP	5	5		Aus den o. g. Themengebieten werden verschiedene Wahlmodule angeboten. Ein Themengebiet darf zweimal im Studium gewählt werden.
ma.wm.2 Wahlmodul	ma.wm.2 Wahlmodul	2	MP	5	5		
ma.wm.3 Wahlmodul	ma.wm.3 Wahlmodul	3	MP	5	5		
Thesis	ma.t.4 Thesisseminar	2	LN	2	30		
	ma.t.4 Thesis	28	MP	28		alle Leistungen aus den Semestern 1 - 3	

